

11/SN-47/ME

Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens
Friedlgasse 53/4, 1190 Wien, Tel. und FAX 318 24 31

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

ÖSTERREICHISCHE
Zl. 47 -GE/10
Datum: 24. SEP. 1999
Verf. 29.9.96 d

J. Moser

In der Anlage übersenden wir 25 Kopien unserer Stellungnahme zu den neuen Schulgesetzen zur Kenntnisnahme.

Für den Verband

Brigitte Veleta e.h.
Schriftführerin

Dr. Christine Krawarik
Dr. Christine Krawarik
Vorsitzende

Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens
Friedlgasse 53/4, 1190 Wien, Tel. und FAX 318 24 31

An das
Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten
z.H. Dr. Gerhard Münster

Wien, im September 1996

Betrifft: Zl. 12.690/109-III/2/96
Stellungnahme zu den Entwürfen betreffend Änderung des Schulorga-
nisationsgesetzes, Schulunterrichtsgesetzes, Schulpflichtgesetzes,
Bundesschulaufsichtsgesetzes etc.

Der Verband dankt für die Übersendung der Gesetzesentwürfe.

I. Grundsätzliche Stellungnahme zur Integration

Nach ausführlichen Gesprächen mit Betroffenen vertreten wir die Meinung, daß die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der AHS unter den im Entwurf dargelegten Bedingungen nicht möglich ist.

Folgende Gründe sind dafür ausschlaggebend

- 1) Vollkommen unzureichende Rahmenbedingungen
- 2) Streichung von absolut notwendigen Begleitmaßnahmen (z.B. Assistenzlehrer in allen Stunden, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf anwesend sind, Teamstunden für alle Lehrer und Lehrerinnen, die in dieser Klasse unterrichten etc.)
- 3) Fehlende Evaluation des Schulversuches aufgrund zu geringer Dauer und zu geringer Anzahl von Klassen, die ihn durchgeführt haben
- 4) Die Freiwilligkeit der Lehrer ist nicht eindeutig gewährleistet

Wir sprechen uns dafür aus, daß die Schulversuche im Bereich der AHS weitergeführt und die Rahmenbedingungen ausführlich, vor allem mit jenen, die in diese Schulversuche involviert sind, besprochen werden. Außerdem müssen Evaluationen vorliegen, die ebenfalls auf breiter Basis diskutiert werden müssen.

II. Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen

1. Schulorganisationsgesetz

Z 3 § 14 Abs. 1, Z 11 § Abs. 21

Der vorgeschlagene Zusatz " sowie das Ausmaß des zusätzlichen Lehrereinsatzes" wird von uns abgelehnt.

Das Ausmaß des zusätzlichen Lehrereinsatzes wird durch die Art der Behinderung und die Anzahl der Schüler und Schülerinnen bestimmt. Es erscheint uns nicht richtig, die Frage des Dienstpostenplanes in ein Schulorganisationsgesetz aufzunehmen.

Z 8 § 18 Abs. 3

Der Verband würde es begrüßen wenn allen Hauptschulklassen im Rahmen der pädagogischen Autonomie die Möglichkeit eröffnet würde, auch andere Differenzierungsformen als die Einteilung in Leistungsgruppen vornehmen zu können. Modelle wie Teamteaching, heterogene Gruppen etc. haben sich in Schulversuchen als erfolgreich erwiesen.

Z 13 § 27a

Wir sprechen uns gegen die Streichung dieses Paragraphen aus, da sich die Arbeit der Sonderpädagogischen Zentren sehr bewährt hat (vergleiche Erläuterungen zu Z 13). Wir möchten daher vielmehr einen Ausbau dieser Zentren zur Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Hauptschulen und AHS Unterstufen vorschlagen.

Z 26 Abs. 43 Abs. 1a

Die Vorgabe " In Integrationsklassen sind im Durchschnitt mindestens fünf Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten" lehnen wir ab. Wir fordern die Beibehaltung der in Schulversuchen erprobten Rahmenbedingungen, die von "in der Regel nicht mehr als vier Schülern" ausgegangen sind. Diese Formulierung ermöglicht eine weitgehende Flexibilität im Rahmen der Schulautonomie .

Z 27 § 55 Abs. 1

Wir begrüßen die Abschaffung einer generellen Aufnahmeprüfung, deren Unzulänglichkeit in den Erläuterungen richtig dargestellt wurde.

Die Formulierung "eine derartige Aufnahmeprüfung entfällt nach Besuch des Polytechnischen Lehrganges" sollte in "nach positivem Abschluß des Polytechnischen Lehrganges" abgeändert werden.

2. Schulunterrichtsgesetz**Z 4 § 9 Abs. 1**

Die derzeit gültige Fassung "in der Regel soll die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Klasse vier Kinder nicht übersteigen" soll beibehalten werden. Die Formulierung "in der Regel" läßt der Behörde ausreichend Spielraum sinnvolle Klassenbildungen vorzunehmen.

Z 5 § 10 Abs.2

Die vorgeschlagene Fassung wird begrüßt, vor allem was die Beaufsichtigung der Schüler bis zum stundenplanmäßigen Unterrichtsende betrifft.

Z 11 § 13 Abs.1

Dieser Absatz ist zu streichen, da schon aus Kostengründen nicht anzunehmen ist, daß das ganze Jahr mit Schulveranstaltungen verplant wird. Wir sehen darin eine zentrale Überregulierung.

Z 12 § 13a Abs.1

Die Delegation der Genehmigung schulbezogener Veranstaltungen an die Schulpartnerschaftlichen Gremien wird ausdrücklich begrüßt. Wir fordern aber eine Ausweitung auf eine Woche : ... und wegen der Veranstaltung für die betreffende Klasse eine Teilnahme am Unterricht an nicht mehr als einer Woche im Unterrichtsjahr entfällt ..." Dies würde der Dauer von Schulveranstaltungen entsprechen. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf verweisen, daß im Bereich der Bundesschulen aus finanziellen Gründen immer mehr schulbezogene Veranstaltungen an Stelle von Schulveranstaltungen stattfinden.

Z 13 § 14 Abs. 6

Die vorgeschlagene Fassung wird vehement abgelehnt. Gemäß 3 61 Abs. 1 SCHUG sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, ihre Kinder mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten. Es muß ihnen daher auch eine Mitentscheidung bei der Festlegung dieser Unterrichtsmittel zuerkannt werden. Dieses Recht wird im vorgeschlagenen Entwurf nur den Eltern der Schüler in Pflichtschulen, wo es ein Schulforum gibt, zuerkannt In jenen Schulen, in denen es einen Schulgemeinschaftsausschuß gibt, steht das Entscheidungsrecht der Schulkonferenz zu, in der die Eltern und Schüler nach

der derzeitigen Gesetzeslage überhaupt kein Stimmrecht haben! Das Entscheidungsrecht für den Ankauf von Unterrichtsmitteln muß in allen Schulformen dem jeweiligen schulpartnerschaftlichem Gremium übertragen werden.

Wir fordern daher mit Nachdruck folgende Formulierung:

Das Schulforum bzw. das SGA hat festzulegen, mit welchen Unterrichtsmitteln die Schüler auszustatten sind.

Die Entscheidung könnte an die Zweidrittelmehrheit jeder Gruppe gebunden sein.

Z 13 § 14 Abs. 7

Streichung von Abs. 7 . Wie sollen Schulen österreichweit feststellen, was, wann und wo abgelehnt wurde ? Die Wahl der Unterrichtsmittel soll zur Gänze in die Autonomie der Schule fallen, aber unter Einbeziehung der Schulpartner (siehe oben)!

Z 16 § 19 Abs. 4

Die Erweiterung der Informationspflicht zu einer Beratungspflicht wird von uns ausdrücklich begrüßt, da sie einer Forderung unserer Vertreter im Arbeitskreis "Effektive Schullaufbahnentwicklung" entspricht. Diese Beratungspflicht müßte aber rechtsverbindlichen Charakter erhalten. Eine Beschränkung auf das 2. Semester sollte nicht gegeben sein, da sich Schwierigkeiten bereits im ersten Semester zeigen können.

Vorgeschlagene Fassung: "Wenn die Leistungen eines Schülers allgemein oder in einzelnen Unterrichtsgegenständen in besonderer Weise nachlassen oder wenn seine Leistungen in einem Pflichtgegenstand mit nichtgenügend zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und"

Z 22 § 23 Abs. 7

Die Wiederholung der Wiederholungsprüfung wird sicher dem Wunsch der Betroffenen entsprechen. Der Verband ist sich darüber im Klaren, daß es am Schulbeginn zu größeren organisatorischen Problemen kommen wird. Es wäre daher zweckmäßig, den Termin für die erste Wiederholungsprüfung 14 Tage vor Schulbeginn festzulegen.

Wir verweisen auch auf die Tatsache, daß es die Möglichkeit der Berufung gibt.

Sollte die Wiederholung der Wiederholungsprüfung ermöglicht werden, muß gewährleistet sein, daß sie auch bei einem anderen Prüfer abgelegt werden kann. Diesen anderen Prüfer sollte der Schulleiter von sich aus oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des Schülers/der Schülerin bestimmen können.

Z 23 § 25 Abs. 1

Die Tatsache, daß einmal positiv erbrachte Leistungen berücksichtigt werden, wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings müssen Maßnahmen getroffen werden, daß der Schüler/die Schülerin bei der Klassenwiederholung einen gewissen Mindeststandard an Leistung erbringen muß und sich nicht ausschließlich auf die Fächer, die im Vorjahr mit nichtgenügend beurteilt wurden, konzentrieren darf.

Vorschlag: Es muß ein Notendurchschnitt von mindestens "genügend" erreicht werden.

Z 25 § 25 Abs. 9

Die Tatsache, daß ein einjähriger Schulbesuch im fremdsprachigen Ausland als erfolgreicher Schulbesuch in Österreich gilt, wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings sollte der Schulbesuch im Ausland nachgewiesen werden müssen.

Z 28 § 28 Abs. 3

Bei Punkt 2 - Externistenprüfung in Deutsch - sollte präzisiert werden, ob diese auch dann abgelegt werden muß, wenn der Schüler/die Schülerin deutsch als Muttersprache hat oder wenn in der Schule in zwei Unterrichtssprachen unterrichtet wird.

Z 47 § 42 Abs. 6

Da die Sperrfrist von sechs Monaten bei berufstätigen Schülern oder Schülern, die älter als 18 Jahre sind, zu großen sozialen Härten führen kann, soll sie aufgehoben werden.

Z 50 § 44a

Diese Bestimmung entspricht einem langjährigen Elternwunsch und wird begrüßt.

Z 52 § 46 Abs.3

Es muß gewährleistet sein, daß der Schulerhalter weiterhin für die notwendigen Unterrichtsmittel und alle für den Schulbetrieb notwendigen Dinge aufkommt. Die schulparterschaftlichen Gremien sollten ein Mitentscheidungsrecht über Art und Ausmaß der Werbung erhalten.

Z 53 § 59

Die Ausweitung der Schülermitbestimmung auf die 5. - 8. Schulstufe wird begrüßt und entspricht einem Wunschkatalog der im Elternbeirat vertretenen Verbände.

Statt "Vertreter der Klassensprecher" sollte es aber an Hauptschulen "Schulsprecher" und an AHS "Unterstufensprecher" heißen. In der AHS hat sich diese Bezeichnung bereits eingebürgert.

Für den Schulsprecher an Hauptschulen sollte es zwei Stellvertreter geben.

Z 54 und Z 55 § 59a Abs. 2 Z 1a und Abs. 3 Z 1a

Hier muß im Gesetz ausdrücklich klargestellt werden, daß es sich in der AHS (Langform) um die Klassensprecher der 5. - 8. Schulstufe handelt, da in der vorgeschlagenen Fassung auch Klassensprecher der Oberstufe wählbar wären.

Z 58 § 59a Abs. 11

Bei Ausscheiden eines Unterstufensprechers ...

Z 62 und Z 66 § 63a Abs. 14 und § 64 Abs. 13

Zu den Sitzungen sollte auch der Stellvertreter eingeladen werden. Vor allem in den Hauptschulen ist es wichtig, daß nicht ein einziger Schüler einer Vielzahl von Erwachsenen gegenüber sitzt.

3. Schulpflichtgesetz

Z 6 § 14 Abs. 9a

Der Entfall dieses Paragraphen wird abgelehnt. Alle schulpflichtigen Kinder müssen gleichwertig sein.. Es ist nicht einzusehen, warum Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht die Vorschule besuchen dürfen. Eine Streichung wäre nun dann zu befürworten, wenn der Schulversuch "Schuleingangsbereich" der Regelfall wäre.

4. Bundes-Schulaufsichtsgesetz

Die Abschaffung der Sonderpädagogischen Zentren wird abgelehnt, da sich ihre Arbeit bewährt hat. (vergleiche Stellungnahme zu SCHOG)

Zum Polytechnischen Lehrgang wurde nicht Stellung genommen, da unser Verband davon nicht betroffen ist.

Für den Verband



Brigitte Veleta
Schriftführerin



Dr. Christine Krawarik
Vorsitzende